AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 8. September 2016 Jahrgang 2016, Nr. 23

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

225 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)- Feststellung der UVP-Pflicht - hier: Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG (Immissionsschutz) 238
226 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 239
227 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides 239
228 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 239
229 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 239

B. Bekanntmachungen der Städte und

230 16. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen am 14.09.2016 239
231 Nachfolge eines verstorbenen Ratsmitgliedes des Rates der Stadt Bad Oeynhausen 241
232 Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22.06.1984 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.03.2009 (Zur Höhe) der Gemeinde Hüllhorst 241
233 Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22.06.1984 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.03.2009 (Hellweg) der Gemeinde Hüllhorst 241
234 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen – südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“ - Satzungsbeschluss – der Stadt Porta Westfalica 242
235 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Weinberg“ mit gleichzeitiger Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Südhangbebauung am Kiekenbrink“ der Stadt Porta Westfalica 243

C. Sonstige Bekanntmachungen

236 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH 243
237 Abschließender Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i.L.“ zum 31.12.2014 244
238 Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke 245

225

Bekanntmachung

Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3 c UVPG

Die DGV GmbH & Co.KG, Ferdinand-Porsche-Straße 2 in 32339 Espelkamp, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (Propan-Butan) und Dimetylether (DME) auf dem Grundstück Flur 9, Flurstück 541 , Gemarkung Isenstedt, beantragt.
Die Anlage besteht aus einem Behälter zur Lagerung von Flüssiggas mit einem auf 27,8 Tonnen begrenztem Fassungsvermögen sowie einem Lagerbehälter zur Lagerung von DME mit einem auf 2,1 Tonnen begrenztem Fassungsvermögen.

Die beantragte Anlage stellt eine Anlage gemäß Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) dar (Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen (brennbare Gase) in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen) und bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Anlage fällt zudem unter Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“. Danach ist für das geplante Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 2 Nummer 2 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und somit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Minden, den 23.08.2016
770.0005/16/9.1.1.2

Kreis Minden - Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Portastraße 13
32425 Minden
gez.
U.Klostermeyer

226 Bekanntmachung
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1015 des Beschäftigten Ralf Sander, ausgestellt am 12.08.2015 vom Kreis Minden-Lübbecke, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Minden-Lübbecke - Steuerungsunterstützung und Interner Service -, Portastraße 13, 32423 Minden, zuzuleiten.

Minden, den 29.08.2016

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

227 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides ist diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

228 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

229 Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 24	Redaktionsschluss	22.09.2016	Ausgabe	29.09.2016
Nr. 25	Redaktionsschluss	06.10.2016	Ausgabe	13.10.2016
Nr. 26	Redaktionsschluss	13.10.2016	Ausgabe	20.10.2016
Nr. 27	Redaktionsschluss	28.10.2016	Ausgabe	03.11.2016

230 Bekanntmachung

Die 16. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 14.09.2016, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Formalien

2 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

3 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)

4 Vorstellung der Konzeption zur künftigen Nutzung des Grundstücks Heinrichstraße

5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Voßbrink"
- Satzungsbeschluss –
   1. Beratung der im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
   2. Satzungsbeschluss

6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110
"Dr.-Neuhäußer-Straße" - Satzungsbeschluss –
1. Beratung der im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

7 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116
"Am Adlerhorst"
1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

8 Beteiligung der MHV GmbH an der OWL Verkehr GmbH

9 Intercity-Haltepunkt Nordbahnhof Bad Oeynhausen

10 Breitbandausbau im Rahmen eines kreisweiten Masterplans mit Hilfe von öffentlichen Fördermitteln

11 Konzept für die weitere Entwicklung des Museumshofes

12 Beitritt zur d-NRW AöR

13 Änderung der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR

14 Beteiligung weiterer kommunaler Gesellschafter an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG;
Änderung der Gesellschaftsverträge

15 Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Städten Löhne und Vlotho über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtlichen Ordnungsbehörden

16 Geschäftsordnungsantrag der Fraktionen SPD, DIE GRÜNEN, BBO, DIE LINKE, UW

17 Geschäftsordnungsantrag der CDU-Fraktion

18 Bestandsaufnahme von Wohnungen mit Sozialbindung in Bad Oeynhausen - insbesondere altersgerechte Wohnungen; Fraktionsantrag von SPD, GRÜNEN, DIE LINKE, UW vom 31.08.2016

19 Stärkung des Ehrenamtes und der Freiwilligenarbeit in der Stadt Bad Oeynhausen;
hier: Bestätigung des Preisträgers

20 Besetzung der Ausschüsse; Nachbesetzung

21 Bestimmung der Ausschussvorsitze;
Nachfolge Betriebsausschuss Staatsbad

22 Stadtsparkasse Bad Oeynhausen;
Nachbesetzung Verwaltungsrat, Risikoausschuss und Bilanzprüfungsausschuss

23 Beteiligungen; Nachbesetzung

24 Mitgliedschaften; Nachbesetzung

25 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

26 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

27 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung

28 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

29 Veräußerung städtischer Grundstücke; Areal Heinrichstraße

30 Beschaffung von drei Defibrillator-Monitor-Systemen

31 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

32 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

33 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung

34 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung

35 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 02.09.2016

Stadt Bad Oeynhausen
Wilmsmeier
Bürgermeister

231 Bekanntmachung

Berufung des Herrn Wehmeier in den Rat der Stadt Bad Oeynhausen

Das Mitglied des Rates der Stadt Bad Oeynhausen, Herr Peter Kaeseberg, Wiesenstr. 18, 32545 Bad Oeynhausen, ist am 15.08.2016 verstorben.

Herr Kaeseberg gehörte aufgrund eines Vorschlags der CDU dem Rat der Stadt Bad Oeynhausen an.

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode ausscheidet, regelt sich nach § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO).
An die Stelle des nach § 45 Abs. 1 S. 1 KWahlG Ausgeschiedenen tritt der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber.

Die Nachfolge bestimmt sich hier aus der Reihenfolge der Reserveliste der CDU.

Als Nachfolger im Rat der Stadt Bad Oeynhausen wird dementsprechend gemäß § 45 Abs. 1 S. 6 KWahlG

Herr Uwe Wehmeier, Kehrweg 17, 32549 Bad Oeynhausen,

als persönlicher Ersatzbewerber für Herrn Peter Kaeseberg festgestellt.

Die Annahmeerklärung von Herrn Wehmeier liegt vor.

Gegen diese Entscheidung können
a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gem. § 39 KWahlG erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a-c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister als Wahlleiter der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bad Oeynhausen, 30.08.2016

Wilmsmeier
Bürgermeister und Wahlleiter

232 Bekanntmachung

Abweichungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22.06.1984 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.03.2009 (Zur Höhe)

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 24.06.2016 die Abweichungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22.06.1984 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.03.2009 (Zur Höhe) beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 08.09.2016 bis 15.09.2016 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 23.08.2016

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rühup

233 Bekanntmachung

Abweichungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22.06.1984 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.03.2009 (Hellweg)

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 24.06.2016 die Abweichungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22.06.1984 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.03.2009 (Hellweg) beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 08.09.2016 bis 15.09.2016 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 23.08.2016

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rühup

234

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen – südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“

Bekanntmachung vom 23.08.2016 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen – südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.
Ziel ist die Festsetzung eines nutzungseingeschränkten Gewerbegebietes in der Gemarkung Barkhausen, Flur 4 und 5.

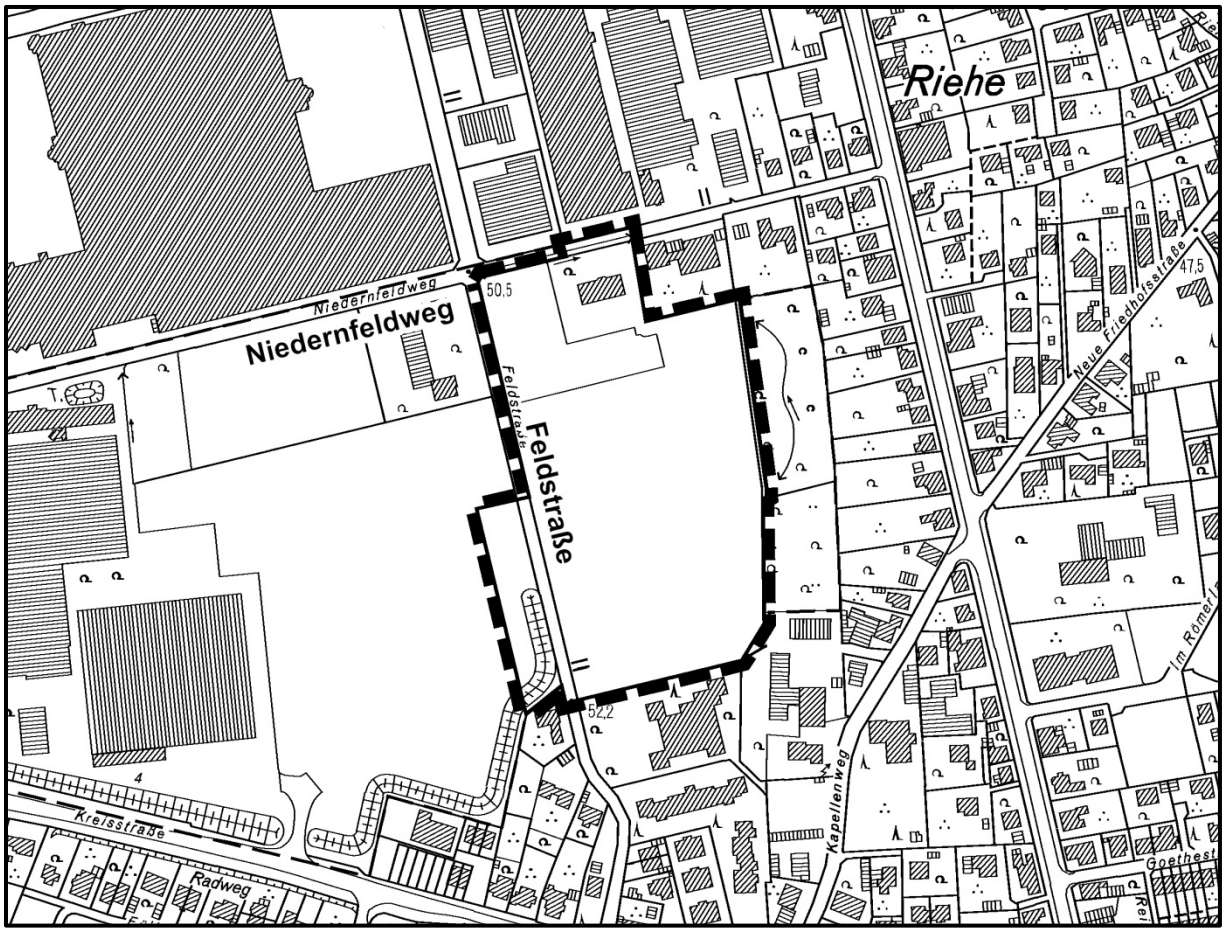

Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen – südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 23.08.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

235 **Bekanntmachung**
der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gem. § 3 (2) i.V.m. § 13 a BauGB
Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 26.10.2015 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 75 „Weinberg“** mit gleichzeitiger Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Südhangbebauung am Kiekenbrink“ aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung Reiner Wohngebiete in der Gemarkung Hausberge, Flur 10.

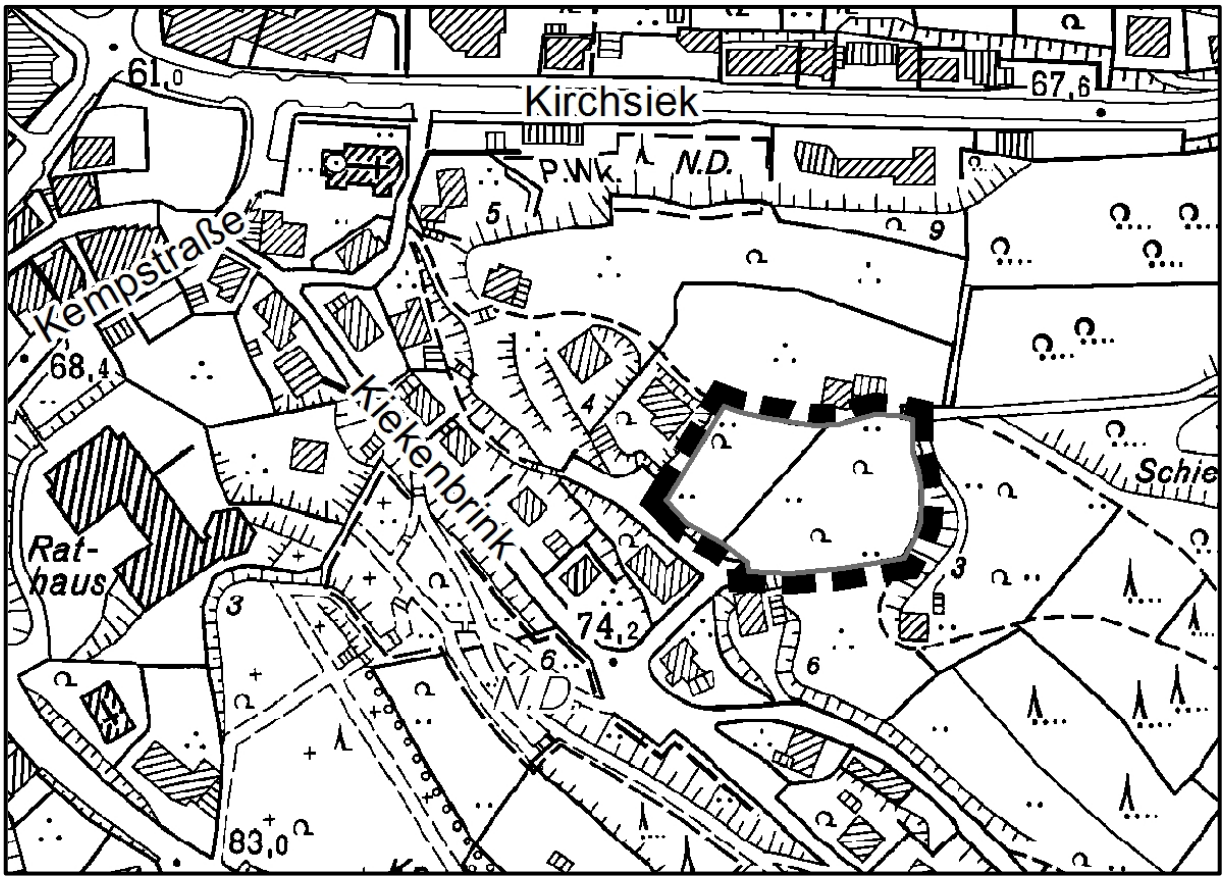

Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und direkt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Es wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird.

Der Entwurf nebst Begründung der genannten Planung liegt in der Zeit vom **19.09.2016 bis 21.10.2016** während der Dienststunden und zwar

- montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00
- freitags von 8.30 bis 13.00

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, 2. OG, im Flur an der Informationswand, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung **Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 31.08.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

236 **Bekanntmachung**

Die Gesellschafterversammlung der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH hat am 18.05.2016 den Jahresabschluss der Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH zum 31.12.2015 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss 2015, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2015 in Aktiva und Passiva mit je 186.385,20 Euro abschließend und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2015 lautend auf einen Jahresüberschuss von 65.065,29 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 65.065,29 Euro wird auf die neue Rechnung vorgetragen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.09. bis 23.09.2016 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) in den Räumen der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, 32584 Löhne, Zimmer Nr. OG 13 zur Einsichtnahme aus. Dieser Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH hat am 21.04.2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der im Wesentlichen wie folgt wiedergegeben wird:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Löhne, 24.08.2016

Aqua Magica Bad Oeynhausen & Löhne GmbH
gez. G. Busse
Geschäftsführer

237 Bekanntmachung

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i.L. zum 31.12.2012

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.04.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
„An den Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i. L.:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 (4) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ergänzen wir den Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis:

„Für den Jahresabschluss 2014 beläuft sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf EUR 242.377,01."

Herne, den 06.09.2016

GPA NRW
Im Auftrag
Matthias Middel

238 **Bekanntmachung**

Aufgebot

Am 16.08.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 316 015 569

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 22.08.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 15.08.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 340 117 472

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 25.08.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 15.08.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 340 851 088

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 25.08.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)